

Bundesministerium für Inneres

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR – 521584/2020-8

Wien, 14. Juli 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Niederlassungs- und Aufenthalts-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu: 2020-0.318.585

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Juni 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 1 und 2)

Mit der vorliegenden Novelle soll der Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft im „Rot-Weiß-Rot - Karten-Verfahren“ entfallen und dadurch die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften gefördert und der Erhalt dieses Aufenthaltstitels erleichtern werden. Die Stadt Wien begrüßt diese Zielsetzung. Die erleichterte Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften ist generell und insbesondere im Hinblick auf die Deckung des (zukünftigen) Pflegepersonalbedarfs bedeutend.

Durch den Wegfall des Nachweises eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wird das Verfahren zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot - Karte jedenfalls vereinfacht. Die Prüfung, ob ein Rechtsanspruch auf die Unterkunft während der gesamten Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels besteht, sowie die Prüfung der Ortsüblichkeit der Unterkunft, kann damit entfallen.

Es wird aber zu bedenken gegeben, dass weiterhin beurteilt werden muss, ob der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft gem. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG führen könnte. Dazu ist es gemäß § 11 Abs. 5 NAG weiterhin erforderlich zu prüfen, ob die Einkünfte durch regelmäßige Aufwendungen wie Mietbelastungen geschmälert werden. Zur Berechnung, ob ein ausreichender Lebensunterhalt vorliegt, ist daher jedenfalls die Vorlage eines Mietvertrags oder eines sonstigen Nachweises über die Unterkunft erforderlich. Gerade für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Ausland aufhalten, kann es schwierig sein, vor Zuzug einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bereits nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz müssen unselbstständige Schlüsselkräfte ein gewisses Mindesteinkommen erzielen, um die Kriterien für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte zu erfüllen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass bereits dieses Einkommen grundsätzlich eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglicht. Auch die praktische Erfahrung im Vollzug zeigt, dass es in den letzten Jahren keine Anträge auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte gab, die nach einer positiven Mitteilung des AMS wegen nicht ausreichendem Lebensunterhalt abgewiesen werden mussten.

Zu bedenken ist, dass es durch den Wegfall des Erfordernisses einer ortsüblichen Unterkunft zu einer steigenden Zahl an Ansuchen um diesbezügliche staatliche Unterstützung kommen könnte, wobei die gegenständliche Personengruppe aber nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis der Wiener Wohnungslosenhilfe zählt.

Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte könnte auch noch dadurch erreicht werden, eine Antragstellung und Abholung im Inland - nach rechtmäßiger Einreise und während des rechtmäßigen Aufenthalts - zuzulassen, wie dies etwa auch für die Niederlassungsbewilligung Forscher, bestimmte Formen der Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder die Aufenthaltsbewilligung Student vorgesehen ist (vgl. § 21 Abs. 2 NAG). Eine diesbezügliche Ergänzung wird daher angeregt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35 (zu 523332-2020-11)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>